

gesprochen. Damals vertheidigte ich dieselben Grundsätze, die ich heute in Schutz nehme; damals erklärte ich mich auch für das Geschwornengericht, für das ich mich noch heute ausspreche; damals aber trug ich Bedenken, einen Antrag darauf zu stellen, und heute habe ich dieselbe Ansicht noch. Ich bin gewohnt, meine Privatansichten und Privatwünsche meiner politischen Ueberzeugung unterzuordnen, und wenn mir diese politische Ueberzeugung sagt, daß es nicht gerathen sei, an dem Baume zu schütteln, dessen Früchte noch nicht reif sind, so sehe ich davon ab und spare den dazu erforderlichen Kraftaufwand zu Beförderung erreichbarer Zwecke auf, und diese meine politische Ueberzeugung stützt sich auf die Gründe, welche im Deputationsbericht niedergelegt sind. Mein sehr ehrenwerther Freund, der Abgeordnete Todt, hat nun zwar versucht, diese Gründe zu widerlegen, wenigstens einige derselben, aber ich glaube kaum, daß ihm dieses gelungen sein möchte. Gegen den Grund der Deputation, daß man eine unüberwindliche Abneigung der Regierung gegen das Schwurgericht finde, sagt er, daß man dieser auch hinsichtlich der von der Deputation befürworteten Oeffentlichkeit begegne. Allein ich glaube denn doch, es ist hier ein bedeutender Unterschied zwischen beiden Institutionen. Man wird noch nicht gehört haben, daß sich eine deutsche Regierung herbeigelassen habe, in Deutschland ein Schwurgericht einzuführen; man hat aber mehrere Beispiele, daß Regierungen im mindern oder höhern Grade die Oeffentlichkeit für das Gerichtswesen gegeben haben. Dies zeigt schon, daß der Einwand, welchen der Abgeordnete erhob, nicht haltbar ist. Man sagte ferner, die Gründe, welche die Deputation aus dem §. 45. und 46. der Verfassungsurkunde hergenommen habe, hielten deshalb nicht Stich, weil ja die Regierung selbst die Initiative ergreifen und diese Bestimmung der Verfassungsurkunde abändern könne. Allein, das setzt eben voraus, daß die Regierung will. Aber, meine Herren, sie will eben nicht, und wenn wir daher auch wollten, und einen Antrag auf Einführung der Schwurgerichte stellten, so würde die Regierung uns den formellen Zweifel über die Zulässigkeit solchen Antrags entgegenhalten; ich sage, Zweifel, denn allerdings zweifelhaft bleibt es, ob die beiden Paragraphen auf die vorliegende Frage Anwendung finden. Die Regierung hält die Frage für entschieden, wie wenigstens die Motive besagen, welche am letzten Landtage zu dem Gesetzentwurf über die Criminalproceßordnung gegeben worden sind; sie findet in diesen beiden Paragraphen einen Grund gegen die Institution, bei welcher Entscheidungsgründe und Instanzenzug nicht stattfinden; die Deputation nimmt dagegen an, daß die Richtigkeit dieser Behauptung zweifelhaft sei. Nun sagte man weiter, die Geschwornen könnten auch Entscheidungsgründe geben. Allein ich glaube, daß dieses dem innersten Wesen der Geschwornengerichte entgegen ist; das Verdict der Geschwornen soll aus der innersten Ueberzeugung, aus einem Totaleindruck hervorgehen und dieser läßt sich nicht immer motiviren. Ich habe selbst die Schwurgerichte durch eigene Anschauung kennen gelernt, ich habe mich von den vielen und großen Vorzügen und dem unbestrittenen Werth derselben zu überzeugen Gelegenheit gehabt. Was der

Abgeordnete aus dem Winkel bezüglich des in der von mir herausgegebenen kleinen Schrift hervorgehobenen Falles erwähnte, darauf hat bereits der Herr Staatsminister geantwortet, ich will darauf nicht weiter zurückkommen. Gleichwohl und ungeachtet ich also den Werth der Schwurgerichte vollständig anerkenne, so kann ich doch den Antrag, welchen der geehrte Abgeordnete Hensel auf Einführung der Geschwornengerichte gestellt hat, nicht befürworten. Ich kann diesen Antrag nicht befürworten, weil er mir zu unbestimmt erscheint. Die Schwurgerichtsverfassung ist, wie bekannt, nicht überall gleich. Die Schwurgerichtsverfassung Englands ist viel anders, als die Frankreichs, und die in Frankreich ist wieder eine andere, als die in Schottland; es lassen sich mehrere, nicht zufällige, sondern principielle Unterscheidungen hervorheben. Ich erinnere in dieser Beziehung nur daran, daß in England die große Jury besteht, während in Frankreich die Anklagekammer die Function der englischen großen Jury hat, daß ferner in England ein ganz anderer Wahlmodus ist, daß dort nach dem law of evidence gesprochen wird, was in Frankreich nicht der Fall ist. Es sind dies, wie gesagt, nicht zufällige Verschiedenheiten, sondern principielle. Dann glaube ich auch, und das ist eine Hauptsache, daß der Antrag selbst bedenklich ist, in so fern er es in den Willen der Regierung stellt, entweder die Schwurgerichtsverfassung zu geben, oder, wenn ihr dagegen ein Bedenken beigeht, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Die Regierung hat demnach die Sache vollkommen in der Hand, sie bekommt nicht mehr und nicht weniger Recht, als ohne den Antrag, welcher, auf diese Weise hingestellt, mehr Gleichgültigkeit, als Sympathie für das Schwurgericht enthalten möchte, da, wenn man sagt, die Regierung kann uns das Eine oder das Andere geben, dies eine gewisse Indifferenz offenbar verräth. Ich glaube, meine Herren, daß man die Zeitigung der Frucht, die uns, oder wenigstens Vielen von uns so theuer ist, der Zeit überlassen muß. Ich bin überzeugt, daß diese Frucht auch noch in unserm Vaterlande wachsen wird, wenn andere Sonnen am großen deutschen Horizont leuchten. Ich stimme daher gegen den Antrag. — Ich wende mich nun zu dem übrigen Theile des Berichts, und will mich dabei streng an das halten, was zunächst zur Sache gehört. Ich habe mich gefreut, daß der Herr Staatsminister sich wenigstens zweien von jenen Grundsätzen freundlich zugeneigt hat, welche wir am letzten Landtage befürwortet haben, nachdem er, wie ich ihm gern glaube, die volle Ueberzeugung geschöpft hat, daß sie vorzuziehen und nothwendig sind für die nothwendige Reform der Strafrechtspflege. Ich bedaure aber, daß er nicht eine gleiche Ansicht gewonnen hat in Betreff des dritten Grundsatzes, der Oeffentlichkeit. Indes meine ich, daß denn doch die principielle Verschiedenheit nicht so bedeutend ist, wie vielleicht der Herr Minister glaubt. Um dies kürzlich darzuthun, will ich an den Zweck der Oeffentlichkeit erinnern. Der Zweck der Oeffentlichkeit, meine Herren, — ob man ihn Controle nennen will, darauf kommt im Wesentlichen nicht viel an, — ist kein anderer, als der: sie soll als Zeugenschaft darüber und als Impuls dazu dienen, daß Jedermann im Gericht seine Schuldigkeit thue. Da nämlich in der Regel die Hintansetzung, die Verletzung